

A info



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

Zirkelschluss bei Hartz IV

Bei der Berechnung der Hartz-IV-Regelsätze soll nach dem Willen der schwarz-gelben Bundesregierung alles beim alten bleiben. Dies bedeutet: Auch zukünftig sollen die Sätze aus den Verbrauchsausgaben von Haushalten mit sehr geringem Einkommen abgeleitet werden. In dieser Vergleichsgruppe befinden sich sogar viele Haushalte, die weniger als Hartz IV zum Leben haben.

Dies geht aus einem Bericht der Bundesregierung zur Überprüfung der Methode zur Bestimmung der Regelsätze hervor. Würden die so genannten „verdeckten Armen“, also

Haushalte die aufgrund ihres geringen Einkommens einen Anspruch auf Hartz IV haben, aber keine Leistungen beantragen, aus der Vergleichsgruppe herausgenommen, dann steigt die Basis für die Hartz-IV-Berechnung um bis zu 21 Euro an. Würden zudem noch die Aufstocker mit Kleinstekünften bis 100 Euro herausgerechnet, steigt der Ausgangswert um 34 Euro an.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hatte für den Bericht der Regierung die „verdeckten Armen“ untersucht. Laut IAB verzichten 34 bis 43 Prozent der eigentlich Anspruchsberechtigten auf Hartz-IV-Leistungen. Dies sind bis zu 4,9 Millionen Menschen. Auf sechs Haushalte, die Hartz IV beziehen, kommen also bis zu vier Haushalte, die ihren Hartz-IV-Anspruch nicht wahrnehmen.

Die beiden Hauptargumente, mit denen die Regierung das Festhalten am bisherigen Verfahren begründet, sind abenteuerlich:

Die Gruppe der verdeckten Armen könne nicht wissenschaftlich ganz exakt bestimmt und abgegrenzt werden. Das stimmt. Aber deshalb das Problem überhaupt nicht anzugehen? Zumal die IAB-Studie zeigt, dass sich

INHALT

- Positionen und Aktionen zur Bundestagswahl
- Mindestlohn und Hartz-IV-Niveau



die Gruppe der verdeckten Armen sehr wohl zumindest annäherungsweise bestimmen lässt.

Zudem – so die Regierung – würde bei einer Herausnahme der verdeckten Armen durch nachrückende Haushalte mit höherem Einkommen in die Vergleichsgruppe der Bezugspunkt „in den mittleren Einkommensbereich“ verlagert.

Mit anderen Worten: Es kann ja wohl nicht sein, eine Grundsicherung nach mittlerem Einkommen zu bemessen. Von wegen: Ohne die verdeckten Armen steigt die Einkommensobergrenze der Vergleichsgruppe bezogen auf Alleinstehende von 901 auf 945 Euro, bezogen auf Paarhaushalte mit einem Kind von 2.327 auf 2.491 Euro.

Das sind untere und keine mittleren Einkommen. Die einkommenschwächsten 23,5 Prozent der Alleinstehenden bzw. 25,5 Prozent der Paarhaushalte mit einem Kind fallen in diese Einkommensklassen.

Eine grundsätzliche Kritik an der Herleitung der Regelsätze liefert das Positionspapier des *Bündnisses für ein menschenwürdiges Existenzminimum*.

Die 40-seitige Broschüre kann kostenlos bei der KOS bestellt werden. www.menschenwuerdiges-existenzminimum.org

UM fair TEILEN
Reichtum besteuern

www.umfairteilen.de

14. SEPT. 2013
11:30 UHR BOCHUM
BUNDESWEITE DEMONSTRATION

Pro und Contra:

Tarifvertrag für die Leiharbeit?

Bei gleicher Arbeit haben Leiharbeiter Anspruch auf die gleiche Bezahlung wie die Stammbesellschaft („Equal Pay“). So steht es im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Von diesem Grundsatz darf nur abgewichen werden, wenn ein Tarifvertrag andere Arbeitsentgelte regelt.

Gleiche Bezahlung wurde in der Vergangenheit ausgehebelt, da die so genannten christlichen Gewerkschaften Gefälligkeits-Tarifverträge mit den Verleihern abgeschlossen hatten.

Deshalb schlossen auch die DGB-Gewerkschaften Tarifverträge ab. „Die Christlichen“ haben sich aus dem Tarifgeschäft zurückgezogen, nachdem das Bundesarbeitsgericht ihnen die Tariffähigkeit absprach. Die DGB-Tarifgemeinschaft verhandelt zurzeit über einen neuen Entgelt-Tarifvertrag.

„Warum denn das?“ fragen nicht zuletzt erwerbslose Gewerkschaftsmitglieder, denen unter Androhung von Kürzungen schlecht bezahlte Leiharbeitsstellen aufgezwungen werden. Wir stellen Pro- und Contra-Argumente zur Diskussion.

Nachwirkung

Tarifverträge wirken für die „Alt-Beschäftigten“ nach. Deshalb werde der gesetzliche Gleichbehandlungsgrundsatz ohnehin nicht greifen sondern weiterhin durch den nachwirkenden Tarifvertrag ausgesetzt, argumentieren die Befürworter eines Tarifvertrages. Ein neuer Abschluss sei daher sinnvoll, um zumindest Lohnerhöhungen durchzusetzen.

Die Nachwirkung ist aber unter Juristen umstritten. Normalerweise hat sie eine Schutzfunktion für die Arbeitnehmer. In der Leiharbeit würde sie sich jedoch in einen Nachteil verwandeln, da sie Equal-Pay verhindert.

Darauf weisen die Kritiker eines Tarifvertrages hin. Sie gehen davon aus, dass ein ausgelaufener Tarifvertrag, der auch nicht erneuert werden soll, die gesetzliche Equal-Pay-Vorgabe nicht aushebeln kann. Falls doch,

sei das Problem überschaubar, da aufgrund der hohen Fluktuation in der Verleihbranche die Zahl der betroffenen Alt-Fälle schnell sinke.

Mindestlohn

Die unterste Lohngruppe des Entgelttarifvertrages haben die Tarifparteien als Mindestlohntarifvertrag vereinbart.

Der Gesetzgeber hat diesen Mindestlohn per Rechtsverordnung als verbindliche Lohnuntergrenze festgesetzt. Damit gilt der Mindestlohn für alle Leiharbeiter, einschließlich der aus dem Ausland entsandten Arbeitnehmer.

Umstritten ist, ob ohne Tarifvertrag und somit bei Geltung des Equal-Pay-Grundsatzes, die gesetzliche Gleichbehandlung durch Tarife von Verleihfirmen mit Sitz im Ausland ausgehebelt werden kann, also ob ein Mindestlohntarifvertrag zwingend notwendig ist, um grenzüberschreitende Arbeitnehmerüberlassung zu regeln.

Strittig ist zudem, ob ein Mindestlohntarifvertrag isoliert abgeschlossen werden kann oder ob dieser immer einen allgemeinen Entgelttarifvertrag voraussetzt, der Equal-Pay aussetzt.

Verleihfreie Zeit

Equal-Pay gilt nicht für Zeiten, in denen Leiharbeiter nicht in einen Einsatzbetrieb entliehen sind. Ein starkes Argument für einen Tarifvertrag, so die Befürworter, da dieser auch die Entlohnung in der verleihfreien Zeit regelt.

Hier sehen auch die Kritiker Bedarf für eine tarifliche Regelung. Aber warum deshalb gleich einen umfassenden Entgelttarifvertrag auch für die Verleihzeiten abschließen?

Zudem werde das Ausmaß der verleihfreien Zeiten überschätzt, da die Dauer der Beschäftigungsverhältnisse beim Entleiher heute oftmals schon synchron auf die Verleihzeit im Einsatzbetrieb abgestimmt sei.

Vorzug tarifliche Lösung?

Gewerkschaften sind umso attraktiver, je mehr sie für ihre Beschäftigten herausholen können. Auch dieser Aspekt spielt wohl bei den Befürwortern eine Rolle.

Die Branchenzuschläge für Leiharbeiter in der Metallindustrie etwa sind beachtlich und helfen sicherlich, Leiharbeiter als Mitglieder zu gewinnen.

Doch der Charme der Durchsetzungsmacht steht im Spannungsverhältnis zum Ziel, gleichen Lohn für gleiche Arbeit flächendeckend durchzusetzen, also auch in Branchen, wo dies aufgrund mangelnder Stärke nur gesetzlich und nicht tariflich gelingen wird.

Zum Einlegeblatt

Eine solche Übersicht gibt es auch zur Gesundheitspolitik. Die IG Metall weist darauf hin, dass die Übersichten die/den Leser/in nicht enthebt, eine eigenständige Wahlentscheidung zu treffen. Denn die Tabellen sagten nichts über die Wertigkeit eines Politikfeldes – z.B. Arbeitsmarktpolitik – aus und nichts zur Gewichtung der einzelnen Forderungen untereinander.



Neuaufgabe 2013
www.tacheles-sozialhilfe.de

Infos und Arbeitshilfen für die Beratungspraxis

Wir möchten auf zwei Beiträge der Zeitschrift quer hinweisen:

Extrageld für Brillen

Die Jobcenter gewähren für Brillen – wenn überhaupt – nur ein Darlehen für einen unabweisbaren Bedarf nach § 24 Abs. 1 SGB II, das dann aus dem Regelsatz abgestottert werden muss.

Meldungen im Internet zum Thema Brille werden schnell zu gefährlichen Halbwahrheiten, wenn Gerichtsentscheidungen zur Übernahme der Kosten für eine Brille nur sehr verkürzt dargestellt werden.

Der quer-Artikel stellt wichtige Entscheidungen der Rechtsprechung im Zusammenhang dar und ordnet sie ein.

Zudem wird erläutert, wie Anträge auf eine Kostenübernahme ggf. begründet werden können.

Siehe: www.also-zentrum.de ➔ Zeitschrift quer ➔ Downloadbereich ➔ Extrageld für Brillen

Einkommensanrechnung

Schwerpunktmäßig werden die Fallkonstellationen behandelt, bei denen geringe Erwerbseinkommen mit anderen Einkommensarten zusammentreffen.

Anhand vieler Beispiele wird dargestellt, um welche Freibeträge das Einkommen zu bereinigen ist – Freibeträge, die heute in der Praxis der Jobcenter oftmals zum Nachteil der Leistungsberechtigten unter den Tisch fallen. Ebenso erläutert wird die

Verlagerung von Freibeträgen auf andere volljährige Personen. Dies kommt zum Tragen, wenn das vorhandene Einkommen einer Person niedriger ist als die Summe der zustehenden Freibeträge.

Die Verlagerung ist in den Hinweisen der Bundesagentur zu §§ 11ff (Rz. 11.137) vorgegeben, wird jedoch in der Praxis nicht angewendet.

Siehe: www.also-zentrum.de ➔ Zeitschrift quer ➔ Downloadbereich ➔ Arbeitshilfe Einkommensbereinigung

Neue Pfändungsfreigrenzen

Zum 1.7.2013 wurden die Pfändungsfreigrenzen erhöht. So steigt beispielsweise der Grundfreibetrag von 1.028,89 Euro auf 1.045,04 Euro. Die gesamte „Pfändungstabelle“ wurde im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Zugang über www.bundesanzeiger.de, Bundesgesetzblatt (BGBl), kostenloser Bürgerzugang, BGBl Nr. 16 v. 08.04.2013, S. 711

Beitragsschulden bei der Krankenkasse

Der Säumniszuschlag in Höhe von monatlich fünf Prozent der ausstehenden Beiträge wird auf ein Prozent abgesenkt. Zudem werden die Schulden aus dem alten, hohen Säumniszuschlag erlassen.

Dies gilt für Personen, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind sowie für nachrangige Versicherte.

Das sind Personen, für die keine anderweitige Versicherungspflicht (z.B. aus einer SV-Beschäftigung oder ALG-Bezug) besteht und die nur der generellen Versicherungspflicht unterliegen.

Wichtig auch: Wer bisher der Versicherungspflicht nicht nachgekommen ist und sich bis Jahresende bei einer gesetzlichen Krankenkasse meldet, muss keine Beiträge für die Vergangenheit nachzahlen.

Mehr Infos: www.bmg.bund.de

Eingreifen im Wahljahr

Regelsätze

DGB, Sozial- und Wohlfahrtsverbände, Erwerbslosen-Netzwerke sowie Umweltschützer und Bauern fordern gemeinsam im „Bündnis für ein menschenwürdiges Existenzminimum“, die Regelsätze deutlich zu erhöhen.

Die Forderung wird umso mehr Kraft entfalten, je mehr Menschen sie tatkräftig unterstützen.

Bitte beteiligt euch nach Möglichkeit mit eigenen Aktivitäten. Dazu hat das Bündnis nun eine Handlungshilfe mit Anregungen für dezentrale Aktionen veröffentlicht.

Zudem gibt es einen Musterbrief, in dem die KandidatInnen zur Bundestagswahl aufgefordert werden, konkret zu den Forderungen des Bündnisses Stellung zu beziehen.

Bitte informiert uns, falls Ihr vor Ort Aktionen macht. Die Materialien findet Ihr auf www.erwerbslos.de

UmFAIRteilen

Unter dem Motto „Reichtum besteuern“ finden eine Woche vor den Bundestagswahlen am 14. September eine Großdemonstration in Bochum sowie eine Demonstration mit Menschenkette in Berlin statt.

Bitte beteiligt euch an den Aktivitäten. Hilfreich und wichtig sind auch dezentrale Aktionen im Vorfeld, bei denen für UmFAIRteilen geworben wird, Unterschriften gesammelt werden und für die Demos mobilisiert wird.

Dazu gibt es einen Aktionsleitfaden mit vielen Tipps und Anregungen. Vielerorts gibt es bereits regionale Umfairteilen-Bündnisse, bei denen man mitmachen kann.

www.umfairteilen.de

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text, Grafik und Redaktion: Martin Künkler

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien-Service)

Bruttoarbeitsentgelte oberhalb von „Hartz IV“

Die DGB-Gewerkschaften fordern anlässlich der bevorstehenden Bundestagswahl einen flächendeckenden, gesetzlichen Mindestlohn von mindestens 8,50 Euro die Stunde. „Viel zu wenig!“ empören sich nicht wenige Aktive aus Erwerbsloseninitiativen. Sie begründen Ihre Kritik damit, dass auch bei einem Mindestlohn von 8,50 Euro die Stunde noch ein Anspruch auf aufstockende Hartz-IV-Leistungen bestünde.

Politisch stellt sich die Frage, welchen Vorteil es für die Durchsetzung eines Mindestlohns bringen soll, sich von der gewerkschaftlichen Forderung abzugrenzen und diese als unzureichend zu kritisieren – und damit indirekt zu schwächen. Zumal die „8,50“ als Einstieg gedacht sind, dem zügig Erhöhungen folgen sollen. Hier aber soll der Frage nachgegangen werden, ob die „8,50“ tatsächlich zu einem Haushaltseinkommen führen, das unterhalb des Hartz-IV-Anspruchs

Euro mit Kind. Erwerbseinkommen bis zu dieser Höhe bleibt außer Betracht und anrechnungsfrei. So erhöht sich die Einkommensgrenze, bis zu der Erwerbstätige noch einen Anspruch auf aufstockendes Hartz IV haben, beispielsweise für Alleinstehende auf netto 970 Euro (= Summe aus dem durchschnittlichen Anspruch von 670 Euro und dem maximalen Freibetrag von 300 Euro).

Um diese Anspruchsgrenze zu überspringen, ist ein entsprechend höherer Lohn nötig. Aber auch diese Anforderung erfüllen die „8,50“ mit dem genannten Nettoverdienst von 1.050 Euro.

Es bleibt sogar noch Luft für eine deutliche Erhöhung der Regelsätze in der Größenordnung von 80 Euro, wie sie etwa ver.di fordert.

Wohlgemerkt: Diese Aussagen stimmen bezogen auf alleinstehende Vollzeitbeschäftigte und wenn man bei Hartz IV die Wohn- und Heizko-

Auch Bäcker kommt zu dem Ergebnis, dass ein Mindestlohn von 8,50 Euro die Stunde über dem Hartz-IV-Anspruch liegt – bezogen auf Alleinstehende und den Bundesdurchschnitt.

Er ermittelt einen erforderlichen Stundenlohn von 7,98 Euro, um unabhängig von Hartz IV leben zu können (siehe Tabelle, Zeile 3, Single).

Die Angaben zur Stadt München (Zeile 4) illustrieren die große Bedeutung der Wohnkosten für die Existenzsicherung.

Die Mietniveaus und die bei Hartz IV geltenden Obergrenzen für die Wohnkosten variieren stark. Ein ausreichender Mindestlohn bleibt zwar die zentrale Forderung.

Notwendig sind aber ergänzend auch Maßnahmen, die bezahlbaren Wohnraum sichern (Mietpreisbegrenzungen, sozialer Wohnungsbau) sowie verbesserte, kinderbezogene Sozialleistungen.



Nr.	Bruttoarbeitsentgelte oberhalb des Hartz-IV-Anspruchs in Euro					
1	Hauhaltstyp	Single	Paar ohne Kind	Paar mit 1 Kind	Paar mit 2 Kindern	Alleinerziehende mit 1 Kind
2	Erforderlicher Stundenlohn (bei 37,7 Std./Woche) bezogen auf anerkannte Wohnkosten ...					
3	... im Bundesdurchschnitt	7,98	10,18	10,65	9,37	7,47
4	... in München	9,66	11,63	14,29	Keine Angabe	Keine Angabe
Quelle: eigene Darstellung nach Gerhard Bäcker: „Welcher Lohn führt über die Hartz-IV-Schwelle?“ in: Soziale Sicherheit, Heft 6/2013, Tabellen 1 und 2						

liegt. Eine differenzierte Betrachtung ergibt als Antwort ein klares Ja:in:

Betrachten wir zunächst nur die Hartz-IV-Leistungen, die einem Nicht-Erwerbstätigen ohne Einkommen zustehen. Dies waren zuletzt im Durchschnitt nur 670 Euro (382 Euro Regelsatz plus durchschnittlich anerkannte Wohnkosten von 288 Euro). Aus einem 8,50-Euro-Mindestlohnarbeitsverhältnis ergibt sich ein Netto von rund 1.050 Euro (38,5 Std./Woche, Alleinstehende, Steuerklasse I). Das Hartz-IV-Niveau wird also deutlich überschritten (plus 57 Prozent).

Nun wirken bei Hartz IV aber noch die Freibeträge für Erwerbstätige in Höhe von bis zu 300 Euro bzw. 330

sten zugrunde liegt, die die Jobcenter im Durchschnitt anerkennen.

Nun hat auch Gerhard Bäcker in der Zeitschrift „Soziale Sicherheit“ (Heft 6/2013) in Modellrechnungen ermittelt, ab welchen Bruttolöhnen kein Anspruch mehr auf aufstockende Hartz-IV-Leistungen bestehen. Gerhard Bäckers Berechnungen treffen die Wirklichkeit besser als unsere vereinfachte Vergleichsrechnung, da seine Zahlen etwas aktueller sind, er unterschiedliche Haushaltstypen einbezieht sowie die Sozialleistungen berücksichtigt, die Arbeitnehmer ergänzend zum Arbeitsentgelt beziehen können (Wohngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag).

